

Anlage 1

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Au JM z.k.

bid 19.09.

Eingang
14. Sep. 2011
Fachbereich 3

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr

Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

07. September 2011
Seite 1 von 4

Wie besprochen bitte
Vorlage f. PKUV
am 29.09. 1) FB 3
2) 7-36

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
VI A 4 - 61-04/0

Verkehrsflughafen Köln/Bonn
Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen
Kernruhezeit im Passagierflugverkehr (0.00 Uhr bis 5.00 Uhr)

Frau RAfr Dominguez Boveda
Telefon 0211 3843-2222
Fax 0211 3843-93-2222
nadine.dominguez-
boveda@mwebwv.nrw.de
Dienstgebäude
Jürgensplatz 1

Anlagen: - Geltende Nachtflugregelung vom 26.08.1997
- Rechtsgutachten von Prof. Dr. Michael Quaas

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die am Verkehrsflughafen Köln/Bonn derzeit gültigen Nachtflugbeschränkungen vom 26. August 1997, geändert durch Bescheid des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW vom 07. Februar 2008, durch eine Neuregelung zu ersetzen, in der der geltende Regelungstext, um folgende Unterziffern ergänzt und die Nummer 7.2 wie folgt neu gefasst ist:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Abteilungen Bauen, Wohnen
und Verkehr
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mwebwv.nrw.de
www.mwebwv.nrw.de

„2.3 Verspätete Landungen im Passagierflugverkehr sind auf allen Start- und Landebahnen zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

Abteilungen Wirtschaft und
Energie
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwebwv.nrw.de
www.mwebwv.nrw.de

3.3 Starts und Landungen im Passagierflugverkehr sind auf allen Start- und Landebahnen zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709, 719
bis Haltestelle Poststraße bzw.
Landtag/Kniebrücke

5.3 Starts und Landungen im Passagierflugverkehr sind auf allen Start- und Landebahnen zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

7.2 Von den Beschränkungen gemäß Nummern 1, 2, 3 und 5 sind ausgenommen:

Starts und Landungen von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung und Flüge in dessen Auftrag sowie von Regierungsflügen ausländischer Staaten auf den Startbahnen 14 L, 32 R und 07 und auf den Landebahnen 14 L, 32 R, 32 L und 24.“

Die Maßnahme erfolgt zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 24. August 2007 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst: *„Der Landtag erwartet von der Landesregierung, dass neben den wirtschaftlichen Interessen des Flughafens auch die berechtigten Interessen der Anwohner an einer Verminderung der Lärmbelastung durch Einführung einer Kernruhezeit im Passagierflugbetrieb Berücksichtigung finden“.*

Am 11. März 2010 hat sich der Landtag erneut mit der Umsetzung eines Nachtflugverbots am Flughafen Köln/Bonn für Passagierflüge zwischen 0.00 und 5.00 Uhr befasst und seinen Beschluss aus August 2007 bekräftigt.

Die Landesregierung beabsichtigt, das vom Landtag einstimmig beschlossene Verbot nächtlicher Passagierflüge am Flughafen

Köln/Bonn zwischen 0.00 und 5.00 Uhr umzusetzen und die notwendigen Schritte umgehend einzuleiten.

Seite 3 von 4

Durch den Wegfall der Starts und Landungen im Passagierflugverkehr in der Kernzeit der Nacht kommt es in diesem sensiblen Zeitsegment zu einer Erhöhung der Zahl der Lärmpausen zwischen den übrigen Fluglärmereignissen des Frachtflugbetriebs. Vorhandene Lärmpausen im Flugbetrieb der Frachtflugzeuge werden durch das Ausbleiben von Starts und Landungen von Passagierflugzeugen ausgedehnt.

Herr Prof. Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, ist in einem Rechtsgutachten der Frage nachgegangen, auf welche Rechtsgrundlage das vorgesehene Passagierflugverbot in der Kernzeit der Nacht zu stützen ist.

Prof. Quaas kommt zum Ergebnis, dass die geltende Nachtflugregelung in Ziffer 11 Absatz 4 die Möglichkeit zu einer entsprechenden Änderung der Nachtflugbeschränkungen bietet.

Nach Maßgabe dieser Vorschrift bleibt eine vorherige Änderung dieser Beschränkungen vorbehalten, wenn insbesondere neue umwelttechnische oder –rechtliche Rahmenbedingungen, wie z.B. veränderte gesetzliche Vorschriften oder Änderungen für die Lärmzulassung von Luftfahrzeugen nach ICAO Annex 16, diese geboten erscheinen lassen.

Solche neuen umweltrechtlichen Rahmenbedingungen sieht er in der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur luftrechtlichen Fachplanung, die die Vorschrift des § 29b Abs. 1 Satz Luftverkehrsgesetz, nach der auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen ist, als eine

Gewichtungsvorgabe für die planerische Abwägung der Luftfahrtbehörde betrachtet (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.11.2006 zum Flughafen Berlin-Schönefeld und 24.07.2008 zum Flughafen Leipzig/Halle). Nach dieser Rechtsprechung unterliegt die Zulassung von Flugbetrieb - und damit auch Passagierflugbetrieb - in der Kernzeit der Nacht (0.00 Uhr bis 05.00 Uhr) einem erhöhten Rechtfertigungszwang durch den Nachweis eines standortspezifischen Bedarfs für die Nutzung dieses Segments der Nacht.

Nähere Einzelheiten bitte ich dem beigefügten Rechtsgutachten zu entnehmen.

Hiermit gebe ich Ihnen Gelegenheit, sich zu der geplanten Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen

bis zum 10. Oktober 2011

zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ulrich Barthel

